

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) und das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geändert wird, sowie Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) aufgehoben werden (Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2008)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)**

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2007, wird wie folgt geändert:

Z 1. Die Überschrift lautet:

**„Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien
(Universitätsgesetz 2002 – UG)“**

Z 2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 23 „§ 23a Findungskommission“ und „§ 23b Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors“, nach § 45 „§ 45a Universitätskuratorin oder Universitätskurator“, nach § 64 „§ 64a Studienberechtigung“ und nach § 93 „10. Abschnitt § 93a Studierendenanwaltschaft“ eingefügt; § 85 lautet: „§ 85 Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten“.

Z 3. § 5 lautet:

„§ 5. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben gemäß § 3 im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008.“

Z 4. § 9 lautet:

„§ 9. Die Universitäten, die von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften und Stiftungen, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).“

Z 5. Im § 10 wird das Wort „daran“ durch die Wortfolge „an Gesellschaften und Stiftungen“ ersetzt.

Z 6. Im § 11 wird im ersten Satz das Wort „Leistungsberichte“ durch das Wort „Wissensbilanzen“ ersetzt und im letzten Satz nach der Wortfolge „Dabei ist“ die Wortfolge „unter anderem“ eingefügt.

Z 7. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Ausbildungsverhältnis zum Bund“ durch die Wortfolge „oder als wissenschaftliche (künstlerische) Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher (künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 132)“ ersetzt.

Z 8. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann bis zu 5 vH des jährlichen Betrags gemäß Abs. 2 und 3 für besondere Finanzierungserfordernisse, zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen gemäß § 13 sowie für Gestaltungsvereinbarungen gemäß Abs. 12 einbehalten.“

Z 9. Dem § 12 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Eine allfällige Reduktion des Globalbudgets einer Universität, als Folge des Nichterreichens vereinbarter Leistungsvereinbarungsziele, kann jährlich bis zu 3 vH eines Drittels des festgesetzten Globalbudgets betragen (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. g).“

Z 10. Dem § 12 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Für besondere Finanzierungserfordernisse, z.B. für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraumes, kann die Bundesministerin oder der Bundesminister mit den einzelnen Universitäten jährliche Gestaltungsvereinbarungen abschließen. Bei Erreichung der in der jeweiligen Gestaltungsvereinbarung festgelegten Ziele stehen der Universität die in der Gestaltungsvereinbarung in Aussicht gestellten finanziellen Mittel zur Verfügung. Die Erreichung der Ziele wird anhand von festgelegten Kenngrößen bewertet. Die Gestaltungsvereinbarung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.“

Z 11. Dem § 13 Abs. 2 Z 1 lit. f wird folgende lit. g angefügt:

„g) Festlegung von Indikatoren:

Es können Indikatoren festgelegt werden, anhand derer die Erreichung bestimmter Leistungsvereinbarungsziele zu messen ist; jedem einzelnen Indikator ist ein bestimmter Betrag zuzuweisen, um den die Budgetzuteilung im Fall der Nichterreichung des betreffenden Zieles gekürzt wird. Die betreffenden Indikatoren sind in die Wissensbilanz der Universität aufzunehmen.“

Z 12. § 13 Abs. 5 entfällt.

Z 13. Im § 13 Abs. 6 werden nach Abs. 6 Z 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Wissensbilanz hat einen Berichtsteil zu enthalten, der auf der Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellen ist. Nach dem zweiten Budgetjahr ist überdies eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse und die finanzielle Situation der Universität für das dritte Jahr aufzunehmen.“

Z 14. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Gebarung der Universitäten, der von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie die Gebarung jener Gesellschaften und Stiftungen, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.“

Z 15. Im § 16 Abs. 2 wird das Wort „Handelsgesetzbuches“ durch die Wortfolge „des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGL. S 219/1897,“ ersetzt.

Z 16. Im § 16 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wortfolge „einen Leistungsbericht und“.

Z 17. Im § 16 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „Leistungsbericht und den“.

Z 18. Im § 19 Abs. 1 wird dem Wort „beschließen“ die Wortfolge „und zu ändern“ angefügt.

Z 19. Im § 19 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „des Rektorats,“.

Z 20. § 19 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Frauenförderungsplan; das Recht auf Vorschlag des Frauenförderungsplanes sowie auf Vorschlag einer Änderung des Frauenförderungsplanes steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu (§ 44);“

Z 21. Im § 20 Abs. 3 erster Satz wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 81c Abs. 1 B-VG)“ ersetzt.

Z 22. Im § 20 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor“ durch die Wortfolge „entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität“ ersetzt.

Z 23. Nach § 20 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.“

Z 24. Im § 20 Abs. 6 Z 3 entfällt das Wort „Leistungsbericht“, in Z 14 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 15. und 16. werden angefügt:

„15. Gestaltungsvereinbarung;

16. Vergütung für die Mitglieder des Universitätsrates.“

Z 25. Dem § 20 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft können - unbeschadet anderer in diesem Bundesgesetz geregelter Voraussetzungen - Organfunktionen im Rahmen von monokratischen und kollegialen Universitätsorganen übernehmen.“

Z 26. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats;
2. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion;
3. Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors;
4. Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Vorschlag des Senats;
5. Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senats;
6. Abschluss der Arbeitsverträge sowie der Zielvereinbarungen mit der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen und Vizerektoren;
7. Abberufung der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit Zweidrittelmehrheit;
8. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
9. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften und Stiftungen;
10. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Rektorats und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
11. Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität;
12. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;
13. Jährliche Berichtspflicht sowie unverzügliche Berichtspflicht bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
14. Genehmigung der Wissensbilanz vorbehaltlich der Ergebnisse des Datenclearings durch das Bundesministerium und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
15. Stellungnahme zum Budgetvoranschlag innerhalb von drei Wochen;
16. Stellungnahme zur Leistungsvereinbarung vor Abschluss durch die Rektorin oder den Rektor innerhalb von drei Wochen;

17. Erlassung der Geschäftsordnung des Universitätsrates.“

Z 27. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Universitätsrat oder jeweils mindestens zwei Mitglieder des Universitätsrates gemeinsam sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Mitglieder, die Informationen eingeholt haben, haben den Universitätsrat darüber zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.“

Z 28. Im § 21 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Mindestens ein Mitglied des Universitätsrates hat über eine wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation zu verfügen.“

Z 29. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei nicht angehören.“

Z 30. Dem § 21 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrates und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenskonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat unverzüglich zu melden.“

Z 31. § 21. Abs. 6 Z 2 lautet:

„2. zwei, drei oder vier Mitglieder, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister bestellt werden;“

Z 32. Im § 21 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Bundesregierung“ durch die Wortfolge „Bundesministerin oder der Bundesminister“ ersetzt.

Z 33. Nach § 21 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Sowohl der Senat als auch die Bundesministerin oder der Bundesminister haben bei der Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GlBG), BGBl. Nr. 100/1993, sinngemäß anzuwenden. Bei Nichtanwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GlBG kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bis zum 31. März Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.“

Z 34. Im § 21 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 6 Z 1 und 2“ durch die Wortfolge „bis zum 30. April“ ersetzt.

Z 35. Im § 21 Abs. 7 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Akademie der Wissenschaften“ durch die Wortfolge „des Wissenschaftsrates“ ersetzt.

Z 36. Dem § 21 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wissenschaftsrat hat den Dreivorschlag binnen einem Monat nach Befassung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister vorzulegen.“

Z 37. § 21 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres. Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrates erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 30. April des betreffenden Jahres das weitere Mitglied (Abs. 6 Z 3) zu bestellen. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes ist zulässig, sofern nicht insgesamt eine Amtszeit von zehn Jahren überschritten wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.“

Z 38. Dem § 21 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.“

Z 39. Dem § 21 Abs. 12 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Universitätsrat ausscheiden oder das neue Mitglied oder die neuen Mitglieder noch nicht gewählt oder bestellt wurden oder das zusätzliche Mitglied noch nicht bestellt worden ist.“

Z 40. Im § 21. Abs. 13 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. durch Ablauf der zehnjährigen Amtszeit.“

Z 41. In § 21 Abs. 15 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „einzuladen und sind“ das Wort „jedenfalls“ eingefügt.

Z 42. In § 22 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „eines Entwurfes der Satzung“ durch die Wortfolge „von Entwürfen von Satzungsbestimmungen“ ersetzt.

Z 43. In § 22 Abs. 1 Z 5 wird nach dem Wort „Bestellung“ die Wortfolge „und Abberufung“ eingefügt.

Z 44. Nach § 22 Abs. 1 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Festlegung der Studienbeiträge gemäß § 91 Abs. 2;“

Z 45. § 22 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind;“

Z 46. § 22 Abs. 1 Z 14 lautet:

„14. Erstellung des Budgetvoranschlags zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung;“

Z 47. Nach § 22 Abs. 1 Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

„14a. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information;“

Z 48. § 22 Abs. 1 Z 15 lautet:

„15. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;“

Z 49. In § 22 Abs. 7 erster Halbsatz wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 81c. Abs. 1 B-VG)“ ersetzt.

Z 50. In § 23 Abs. 1 Z 4 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat“ angefügt.

Z 51. § 23 Abs. 1 Z 6 entfällt.

Z 52. § 23 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Einholung einer Stellungnahme des Senats, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion, öffentlich auszuschreiben.“

Z 53. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.“

Z 54. § 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Rektorin oder der Rektor kann vom Universitätsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder und nach Anhörung des Senates wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Mit der Wirksamkeit der Abberufung endet das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors zur Universität.“

Z 55. Nach § 23 werden folgende §§ 23a und 23b samt Überschriften eingefügt:

„Findungskommission

§ 23a. (1) Der Findungskommission gehören ein vom Senat entsandtes Mitglied, ein vom Universitätsrat entsandtes Mitglied sowie die oder der Vorsitzende des Universitätsrates an. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission. Bei der Entsendung des Mitgliedes durch den Universitätsrat ist darauf zu achten, dass der Findungskommission mindestens ein weibliches Mitglied anzugehören hat.

(2) Aufgaben der Findungskommission sind die Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors und Erstellung eines Vorschlages an den Senat. Sie ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag, der die mindestens drei bis höchstens sechs für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat, aufzunehmen.

(3) Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GlBG zu beachten.

(4) Die Findungskommission entscheidet einstimmig, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(5) Kommt die Findungskommission einer ihr nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben nicht innerhalb angemessener Zeit nach, hat der Universitätsrat auf Antrag eines Mitgliedes der Findungskommission oder von Amts wegen eine Frist zu setzen, innerhalb der die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen ist. Verstreicht die Frist, ohne dass die zu erfüllende Aufgabe nachgeholt wurde, hat der Universitätsrat die Aufgabe durchzuführen (Ersatzvornahme).

Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors

§ 23b. (1) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederbestellung bekannt gibt, so kann die Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(2) Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen. Der Senat ist bei erstmaliger Wiederwahl mit Zweidrittelmehrheit berechtigt, sie oder ihn nicht in den Vorschlag an den Universitätsrat aufzunehmen. Bei jeder weiteren Wiederwahl genügt die einfache Mehrheit, um die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor nicht in den Vorschlag aufzunehmen.“

Z 56. Im § 24 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Eine“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

Z 57. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin oder kein neuer Rektor gewählt, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren.“

Z 58. § 25 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Erlassung von Satzungsbestimmungen auf Vorschlag des Rektorates;“

Z 59. Im § 25 Abs. 1 Z 4 lautet der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 6 Z 1, Abs. 6a und Abs. 7)“

Z 60. § 25 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Stellungnahme zum Ausschreibungstext der Funktion der Rektorin oder des Rektors;“

Z 61. Nach § 25 Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. Erstellung eines Vorschlags, der mindestens drei und höchstens sechs Personen umfasst, für die Wahl der Rektorin oder des Rektors aufgrund des Vorschlages der Findungskommission an den Universitätsrat, wobei bei der Erstellung des Vorschlages an den Universitätsrat das Diskriminierungsverbot gemäß B-GlBG zu beachten ist;“

Z 62. § 25 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57) nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Z 12 und § 54 Abs. 10;“

Z 63. Nach § 25 Abs. 1 Z 19 wird der Stichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Z 20 gestrichen.

Z 64. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Senat besteht aus achtzehn oder vierundzwanzig Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.“

Z 65. Im § 25 Abs. 3 erster Satz wird vor dem Beistrich nach dem Wort „Universitätsprofessoren“ die Wortfolge „einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind“ eingefügt.

Z 66. Im § 25 Abs. 4 Z 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 97)“ die Wortfolge „und den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,“ eingefügt.

Z 67. § 25 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 23 Abs. 1 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 – HSG 1998, BGBl. I Nr. 22/1999).“

Z 68. Nach § 25 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß Abs. 4 Z 1, 2 und 3 ist § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG sinngemäß anzuwenden. Sämtliche Wahlvorschläge sind jedenfalls dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche über die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG zu entscheiden. Stellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen fest, dass § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG nicht sinngemäß angewendet wurde, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen.“

Z 69. Im § 25 Abs. 5 wird vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

„und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres“

Z 70. Nach dem § 25 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Bei der Zusammensetzung der Kollegialorgane gemäß Abs. 7 ist § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG sinngemäß anzuwenden. Die Nichtanwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GIBG bewirkt nach Maßgabe des § 42 Abs. 8a die unrichtige Zusammensetzung des Kollegialorganes.“

Z 71. § 29 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Sie hat ihre in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt zu beauftragen. Diese Mitwirkung ist, auch im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 8/1997, dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Universität zuzurechnen. Sollten keine Vereinbarungen über die Aufteilung der Tätigkeiten und/oder keine differenzierten Aufzeichnungen bestehen, so ist wegen des erfahrungsgemäßen Überwiegens der Aufgaben der Krankenversorgung im Klinischen Bereich die Haftung dem Krankenanstaltenträger zuzurechnen. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet.“

Z 72. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.“

Z 73. Im § 42 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 UOG 1993, § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 KUOG)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 81c B-VG)“ ersetzt.

Z 74. § 42 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen;“

Z 75. § 42 Abs. 8 lautet:

„(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen.“

Z 76. Nach § 42 Abs. 8 werden folgende Abs. 8a, 8b und 8c eingefügt:

„(8a) Das jeweilige Kollegialorgan hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich über seine Zusammensetzung zu informieren. Ist ein Kollegialorgan nicht entsprechend § 11 Abs. 2 Z 3 B-GlBG zusammengesetzt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, sind dessen Beschlüsse ab dem Zeitpunkt der Einrede nichtig.

(8b) Die Findungskommission und der Senat haben dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren jeweiligen Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben.

(8c) Die Wahlkommission für die Wahl des Senates hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sämtliche Wahlvorschläge vorzulegen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat binnen einer Woche über die sinngemäße Anwendung des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GlBG bei der Erstellung von Wahlvorschlägen zu entscheiden. Stellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen fest, dass des § 11 Abs. 2 Z 3 B-GlBG nicht sinngemäß angewendet wurde, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben.“

Z 77. § 42 Abs. 9 lautet:

„(9) Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Beschwerde an die Schiedskommission, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.“

Z 78. In § 43 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Geschlechts“ die Wortfolge „oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ eingefügt.

Z 79. Nach § 43 Abs. 1 Z 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 und Z 4 angefügt:

„3. Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen;

4. Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen binnen 14 Tagen.“

Z 80. § 43 Abs. 3 entfällt.

Z 81. § 43 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Schiedskommission hat in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung vorliegt. Betrifft die Beschwerde den Vorschlag der Findungskommission oder den Vorschlag des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, so hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen zu entscheiden.“

Z 82. § 43 Abs. 6 lautet:

„(6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder

Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen. Betrifft die Diskriminierung den Vorschlag der Findungskommission oder des Senates zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors, ist der Vorschlag an die Findungskommission oder den Senat zurückzustellen. Die Findungskommission und der Senat sind in diesem Fall verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.“

Z 83. Dem § 43 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils ein Ersatzmitglied zu nominieren.“

Z 84. Nach § 43 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Ein Mitglied der Schiedskommission kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden.“

Z 85. In § 43 Abs. 10 wird der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG)“ durch den Klammerausdruck „(Art. 81c B-VG)“ ersetzt.

Z 86. In § 45 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Universitäten“ die Wortfolge „, die von ihnen gemäß § 10 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jene Gesellschaften und Stiftungen, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält,“ eingefügt.

Z 87. In § 45 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Universitätsorganen“ die Wortfolge „, mit Ausnahme von Verordnungen“ eingefügt.

Z 88. In § 45 Abs. 5 zweiter Satz wird das Wort „AVG“ durch die Wortfolge „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.

Z 89. Dem § 45 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Hebt die Bundesministerin oder der Bundesminister eine Entscheidung eines Universitätsorganes mit Bescheid auf, so enden Arbeitsverhältnisse, die auf der aufgehobenen Entscheidung beruhen, mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides.“

Z 90. Dem § 45 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Handelt ein Leitungsorgan der Universität wiederholt rechtswidrig, so bewirkt dies einen begründeten Vertrauensverlust gegenüber dem Organ, welcher gemäß den betreffenden Vorschriften zur Abberufung führen kann.“

Z 91. Nach § 45 wird folgender § 45a samt Überschrift eingefügt:

„Universitätskuratorin oder Universitätskurator

§ 45a. (1) Im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Universität kann die Bundesministerin oder der Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen eine Universitätskuratorin oder einen Universitätskurator oder mehrere Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren bestellen, die anstelle des Rektorates die Gebarung führt oder führen. Vor der Bestellung ist den obersten Organen der Universität binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen im Falle der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Universität ein Sanierungskonzept als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Gebarung die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Universität zu erreichen. Bei Vorliegen eines Sanierungskonzeptes kann auf die Bestellung einer Universitätskuratorin, eines Universitätskurators oder von mehreren Universitätskuratorinnen oder Universitätskuratoren abgesehen werden.“

Z 92. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden. § 73 Abs. 2 AVG gilt mit der Maßgabe, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.“

Z 93. Dem § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Universität kann für sich Rechte und Pflichten begründen. Für Verbindlichkeiten, die aus der Begründung von Rechten und Pflichten durch die Universität entstehen, trifft den Bund keine Haftung. Universitätsorgane unterliegen der Haftung nach zivilrechtlichen Vorschriften. Mitglieder von obersten Organen, die ihre Pflichten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Z 94. § 51 Abs. 2 Z 3 letzter Satz lautet:

„Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22.“

Z 95. § 51 Abs. 2 Z 4 zweiter Satz lautet:

„Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22.“

Z 96. Dem § 51 Abs. 2 Z 4 letzter Satz wird folgender Satz angefügt::

„Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

Z 97. Dem § 51 Abs. 2 Z 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

Z 98. § 51 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.“

*Z 99. Im § 51 Abs. 2 Z 11 zweiter Satz wird die Wortfolge „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“ unter Anführungszeichen gesetzt.**Z 100. Im § 51 Abs. 2 Z 27 wird nach der Wortfolge „Doppeldiplom-Programme“ der Klammerausdruck „(double, multiple, joint degree)“ eingefügt.**Z 101. Im § 51 Abs. 4 wird das Wort „Hochschülerschaftsgesetz“ durch die Wortfolge „Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz“ ersetzt.**Z 102. Im § 54 Abs. 2 dritter Satz entfällt die Wortfolge „Lehramtsstudien und“.**Z 103. Dem § 54 Abs. 3 werden folgende Satz angefügt:*

„Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen. Zur Beschäftigungsfähigkeit ist die Vorlage eines Gutachtens des Wissenschaftsrates erforderlich.“

Z 104. § 54 Abs. 5 lautet:

„(5) Curricula und deren Änderung sind vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studien auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Curricula bzw. deren Änderungen treten mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft.“

Z 105. Dem § 54 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Über die gemeinsame Durchführung ist eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten abzuschließen, die insbesondere die Zuständigkeiten der beteiligten Universitäten (Zulassung, Anerkennungen, Ausstellung der Zeugnisse, etc.) zu enthalten hat.“

Z 106. § 54 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Universitäten sind auch berechtigt, Doppeldiplom-Programme (double, multiple, joint degree) durchzuführen. Bei Vorliegen einer Vereinbarung gemäß § 51 Abs. 2 Z 27 hat der Senat im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 10 binnen angemessener Frist ein entsprechendes Curriculum zu erlassen.“

Z 107. Dem § 54 Abs. 10 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) In den Bachelor- und Masterstudien ist die Ermöglichung der Durchführung von Auslandssemestern vorzusehen.

(12) Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sowie bei der Abfassung von Urkunden über die Verleihung akademischer Grade und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen kann im studienrechtlichen Teil der Satzung vorgesehen werden.“

Z 108. Im § 56 werden vor dem letzten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Diese dürfen auch von mehreren Universitäten gemeinsam durchgeführt werden. Über die gemeinsame Durchführung ist eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten abzuschließen, die insbesondere die Zuständigkeiten der beteiligten Universitäten (Zulassung, Anerkennungen, Ausstellung der Zeugnisse, etc.) zu enthalten hat.“

Z 109. Im § 59 Abs. 1 Z 13 wird nach der Wortfolge „Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung“ die Wortfolge „, mit Ausnahme kommissioneller Prüfungen,“ eingefügt.

Z 110. Nach § 60 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für Studien, für die die künstlerische Eignung oder die körperlich-motorische Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 4 und 5 nachzuweisen ist, können Bescheide über eine bedingte Zulassung erlassen werden.“

Z 111. Im § 61 Abs. 3 Z 3 wird nach der Wortfolge „Doppeldiplom-Programme“ der Klammerausdruck „(double, multiple, joint degree)“ eingefügt.

Z 112. Im § 61 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Doppeldiplom-Programme“ der Klammerausdruck „(double, multiple, joint degree)“ eingefügt.

Z 113. Im § 63 Abs. 5 Z 1 wird nach der Wortfolge „Doppeldiplom-Programme“ der Klammerausdruck „(double, multiple, joint degree)“ eingefügt.

Z 114. Im § 63 Abs. 8 wird die Wortfolge „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister“ durch die Wortfolge „vom Rektorat“ ersetzt.

Z 115. § 64 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß § 5 Abs. 3 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Für eine Zulassung zum Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht. Weiters können im Curriculum

qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Kenntnisse jener Fächer, auf denen das jeweilige Masterstudium aufbaut, stehen müssen.“

Z 116. Dem § 64 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, kann das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu geben. Es ist sicher zu stellen, dass nicht mehr als 10 vH der ordentlichen Studierenden von Masterstudien einer Universität derartige Studien betreiben.“

Z 117. Nach § 64 wird folgender § 64a samt Überschrift eingefügt:

„Studienberechtigung

§ 64a. (1) Personen ohne Reifeprüfung erlangen nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorates durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Studien einer Studienrichtungsgruppe.

(2) Zur Studienberechtigungsprüfung sind Personen, die die Zulassung zu Studien einer Studienrichtungsgruppe an einer Universität anstreben, das 20. Lebensjahr vollendet haben und eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen, zuzulassen.

(3) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat jener Universität einzubringen, bei der das Studium der angestrebten Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist. Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Adresse sowie – falls vorhanden – Matrikelnummer;
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes;
3. angestrebtes Studium;
4. Nachweis der Vorbildung;
5. das Wahlfach und
6. schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche die Studienberechtigungsprüfung abzulegen.

(4) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz);
2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium der betreffenden Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach).

(5) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema gemäß Abs. 4 Z 1 (Aufsatz) hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nachzuweisen, dass sie oder er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

(6) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für Prüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 (Aufsatz und Pflichtfächer) haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren und sind in der Verordnung des Rektorates festzulegen.

(7) Für die Prüfung gemäß Abs. 4 Z 3 (Wahlfach) sind die Prüfungsanforderungen und -methoden vom Rektorat zu bestimmen. Auf den Studien vorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung ist Bedacht zu nehmen.

(8) Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind.

(9) Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß Abs. 4 Z 3 auf Ansuchen zu befreien.

(10) Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen.

(11) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an einer Universität abgelegt werden, mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer zu bestellen.

(12) Die Prüfungskandidatinnen oder die Prüfungskandidaten sind berechtigt negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(13) Die Prüferin oder der Prüfer hat für Pflicht- und Wahlfächer ein Prüfungsprotokoll zu führen, das die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie die Gründe für die negative Beurteilung zu enthalten hat.

(14) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienberechtigungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(15) Der erfolgreiche Abschluss der Studienberechtigungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu allen Studien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

(16) Die Studienberechtigungsprüfung kann für folgende Studienrichtungsgruppen erworben werden:

1. Theologische Studien;
2. Rechtswissenschaftliche Studien;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien (z.B. Betriebswirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Statistik, Soziologie, etc.);
4. Medizinische Studien (z.B. Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pferdewissenschaften, etc.);
5. Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien (z.B. Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte etc.);
6. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien (z.B. Germanistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik, Slawistik, etc.);
7. Philosophisch-, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien (z.B. Pädagogik, Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, etc.);
8. Naturwissenschaftliche Studien 1 (z.B. Mathematik, Physik, Astronomie, Meteorologie und Geophysik, Computerwissenschaften, etc.);
9. Naturwissenschaftliche Studien 2 (z.B. Chemie, Pharmazie, Erdwissenschaften, Biologie, Ernährungswissenschaften, etc.);
10. Naturwissenschaftliche Studien 3 (z.B. Sportwissenschaften, Psychologie, etc.);
11. Bautechnische Studien (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, Raumplanung, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen, etc.);
12. Industrietechnische Studien (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Mechatronik, etc.);
13. Technisch-Naturwissenschaftliche Studien (z.B. Technische Chemie, Technische Physik, Vermessungswesen, Informatik, Telematik, etc.);
14. Montanwissenschaftliche Studien;
15. Bodenkulturlandliche Studien und
16. Künstlerische Studien.

(17) Die Pflichtfächer gemäß Abs. 4 Z 2 für die jeweilige Studienrichtungsgruppe sind in der Verordnung des Rektorates festzulegen.“

Z 118. § 65 Abs. 5 lautet:

„(5) Abs. 1 und 3 sind auf Bewerberinnen und Bewerber mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Staates nicht anzuwenden.“

Z 119. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Masterstudien kann ebenfalls eine Studieneingangsphase gestaltet werden.“

Z 120. Im § 67 Abs. 1 wird nach dem Beistrich nach dem Wort „Zivildienstes,“ die Wortfolge „wegen länger dauernder Erkrankung,“ eingefügt.

Z 121. § 85 samt Überschrift lautet:

„Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten

§ 85. (1) Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH hat zum Zwecke der Koordinierung bei der Erstellung und Beurteilung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten einzurichten, welche zumindest folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Autorin oder Autor,
2. Titel und an welcher Universität die Arbeit abgefasst wurde,
3. Zusammenfassung des Inhalts.

Nach Möglichkeit soll auch eine Volltextfassung erfolgen. Universitätsangehörigen ist auf deren Antrag Auskunft über die erfassten Arbeiten zu erteilen.

(2) Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Leistungen an österreichischen Universitäten ist eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche Veröffentlichungen von Angehörigen der Universität (digitales Repositorium) einzurichten, die zumindest die in Abs. 1 angeführten Angaben zu enthalten hat.“

Z 122. § 86 lautet::

„§ 86 (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann diese Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen. Mit der Übergabe hat auch eine Aufnahme im nationalen Repositorium zu erfolgen. Die jeweilige Universitätsbibliothek hat die positiv beurteilte Diplom- oder Masterarbeit und Dissertation der zentralen Datenbank gemäß § 85 zur Verfügung zu stellen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind. In einem solchen Fall sind der zentralen Datenbank gemäß § 85 zunächst lediglich Autor oder Autorin sowie Titel der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu übermitteln.“

Z 123. Im § 87 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Doppeldiplom-Programms“ der Klammerausdruck „(double, multiple, joint degree)“ eingefügt.

Z 124. § 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Abs. 1 anzuwenden ist, ist ein Studienbeitrag festzusetzen, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Studiums festgelegt werden kann. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH. Die Universität hat Studienförderungsmaßnahmen zur Unterstützung sozialbedürftiger Drittstaatsangehöriger zu schaffen.

Z 125. Im § 91 Abs. 7 vorletzter Satz wird das Wort „Senat“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.

Z 126. Nach § 93 wird folgender 10. Abschnitt eingefügt:

„10. Abschnitt

Studierendenanwaltschaft

§ 93a. (1) Für Studierende an Institutionen des tertiären Bildungsbereiches ist im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine weisungsfrei Studierendenanwaltschaft als Ombuds-, Informations-

und Servicestelle einzurichten. Jede und jeder Studierende kann sich wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung der Bildungseinrichtungen einschließlich deren Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern sie oder er von diesen Missständen betroffen ist. Jede solche Beschwerde ist von der Studierendenanwaltschaft zu prüfen. Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

(2) Die Studierendenanwaltschaft ist berechtigt, Informationen in den von den Studierenden vorgebrachten Angelegenheiten von den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtungen einzuholen. Die Organe und Angehörigen der Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, der Studierendenanwaltschaft Auskünfte in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen darüber vorzulegen und Überprüfungen und Befragungen an Ort und Stelle zuzulassen.

(3) An den Universitäten ist jeweils eine Informations- und Servicestelle einzurichten, die den Studierenden ihre Hilfestellung in allen studienbezogenen Anliegen von Studierenden direkt vor Ort anbietet. Mit der Leitung ist eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger zu betrauen, die oder der nicht Mitglied eines obersten Organes, das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ oder Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit sein darf.

(4) Die Studierendenanwaltschaft sowie die Informations- und Servicestellen an den Universitäten können Empfehlungen für die Tätigkeit von Universitätsorganen abgeben.

(5) Die Studierendenanwaltschaft hat über die von ihr behandelten Themen einen institutionalisierten Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Bildungseinrichtungen, studierendenrelevanten Behörden sowie Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern zu führen und darüber gemäß Abs. 6 zu berichten.

(6) Die Studierendenanwaltschaft hat jährlich an die Bundesministerin oder den Bundesminister einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.“

Z 127. Im § 98 Abs. 3 wird die Wortfolge „vier - davon mindestens zwei externe“ durch die Wortfolge „mindestens zwei - davon mindestens eine externe oder einen externen“ ersetzt.

Z 128. Dem § 98 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.“

Z 129. Im § 98 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

Z 130. Im § 98 Abs. 5 entfällt das Wort „vier“.

Z 131. Dem § 99 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrates bedarf, kann eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind. Diese Anzahl darf höchstens 10 vH der Stellen gemäß § 122 Abs. 2 Z 4 und 5 umfassen. § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 sind nicht anzuwenden. Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig.“

Z 132. Dem § 100 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb besteht aus hauptberuflich und aus nebenberuflich tätigen Personen.

(4) Nebenberuflich tätige Personen sind Personen, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und
2. nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden lehren und
3. nachweislich einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen.

(5) Nebenberufliches Lehrpersonal gemäß Abs. 2 kann sich von anderen geeigneten Personen vertreten lassen.

(6) § 98 ArbVG (personelles Informationsrecht) gilt auch für die Gruppe der nebenberuflich tätigen Personen, selbst wenn ein freies Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt.“

Z 133. Im § 103 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder diesen sinnvoll ergänzen“.

Z 134. § 103 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrjährigen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.“

Z 135. § 103 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.“

Z 136. Im § 103 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

Z 137. § 119 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Wissenschaftsrat besteht aus zwölf Mitgliedern aus unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft und der Kunst, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister bestellt werden. Dabei sind Frauen in entsprechender Anzahl zu berücksichtigen.“

Z 138. § 119 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann ein Mitglied des Wissenschaftsrats von Amts wegen oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Wissenschaftsrats wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung mit Bescheid von seiner Funktion abberufen.“

Z 139. In § 141 Abs. 2 Z 3 lit. f wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Z 140. Dem § 143 Abs. 11 werden folgende Abs. 12 bis 18 angefügt:

„(12) Die Überschrift, das Inhaltsverzeichnis, die §§ 5, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 23b, 24, 25, 29, 42, 43, 45, 45a, 46, 49, 51, 54 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 9, Abs. 10, Abs. 11 und Abs. 12, 56, 59, 60, 61, 63, 64 Abs. 6, 65, 66, 67, 85, 86, 87, 91, 93a, 98, 99, 100, 103, 119 und 141 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(13) § 64a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2008 tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft. Verordnungen aufgrund des § 64a dürfen bereits vor dem 1. Oktober 2009 erlassen werden, sie dürfen aber frühestens mit 1. Oktober 2009 in Kraft treten.

(14) Das Bundesgesetz über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz – StudBerG), BGBl. Nr. 292/1985, tritt mit Ablauf des 30. September 2009 außer Kraft. Es kann auf Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2009 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, bis zum Ablauf des 30. September 2011 weiterhin angewendet werden.

(15) § 54 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2008 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(16) Die Funktionsperiode der mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 bestehenden Universitätsräte endet mit Ablauf des 28. Februar 2013.

(17) Die Funktionsperiode der mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 bestehenden Senate endet mit Ablauf des 30. September 2011. Diese Senate haben die Größe der neuen Senate gemäß § 25 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2008 rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode festzulegen; kommt ein Beschluss nicht zustande, besteht der Senat aus 18 Mitgliedern, es sei denn, er besteht bereits mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2008 aus 24 Mitgliedern.

(18) Die Möglichkeit der qualitativen Zulassungsbedingungen gemäß § 64 Abs. 4 und 5, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2008, tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG)

(Verfassungsbestimmung)

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

Art. 139 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung, über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen von Universitätsorganen auch auf Antrag der oder des für die Rechtsaufsicht zuständigen Bundesministerin oder Bundesministers und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Gemeindeaufsichtsbehörde nach Art. 119a Abs. 6 auch auf Antrag der betreffenden Gemeinde.“

Artikel 3

Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 61 Abs. 3 und § 70 Abs. 4 entfallen.

Artikel 4

Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 entfallen.

Artikel 5

Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG)

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird wie folgt geändert:

§ 44 entfällt.